

langte, eine betrügerische und somit nach dem bezüglichen Artikel strafbar gewesen sein würde.

Königl. Commissair D. Groß: Es liegt dieser Fall in dem ersten Artikel dieses Abschnittes; es ist eine falsche Thatsache, welche der Betrüger für eine wahre ausgiebt.

Referent Prinz Johann: Es ist noch ein Amendement vom Secretair Harz da, welches lautet: „Im Artikel 336. nach dem Vorschlage der II. Kammer statt „Vorthheil“: „Endzweck“ zu setzen.“

Königl. Commissair D. Groß: Es wird dieses Amendement einer Unterstützungfrage nicht bedürfen, denn das Ministerium nimmt es auf.

Referent Prinz Johann: Die Deputation nimmt es auch auf.

Präsident stellt sonach die Fragen: 1) Nimmt die Kammer dieses Amendement an? 2) Genehmigt sie den Artikel selbst in dieser veränderter Maße? Beide werden einstimmig bejaht.

Referent Prinz Johann verliest nun den Artikel 237., wie folgt:

„Ist jedoch die Fälschung an Reisepässen, Wanderbüchern, Dienst- Geburts- und andern Zeugnissen nur zu dem Zwecke eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens verübt worden, so findet nur Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten statt.“

Bei diesem Artikel schlägt die Deputation unter Zustimmung der Königl. Commissarien den Wegfall des Minimum von 14 Tagen vor, da auch bereits jetzt für solche Fälle zuweilen geringere Gefängnißstrafen diktiert wurden.

Referent Prinz Johann: Zugleich erlaube ich mir in Auftrag der Deputation die Herabsetzung des Maximum auf 8 Wochen zu beantragen; nicht sowohl aus jenem allgemeinen Grunde, als vielmehr, weil es wohl zweckmäßig sein dürfte, z. B. einen Handwerksburschen, der einen falschen Paß hat, nicht mit 3 Monat Gefängniß zu bestrafen.

Bürgermeister Hübler: Ich bemerke hierbei noch, daß auch nach der bisherigen Praxis in Fällen der vorliegenden Art schwerlich jemals über 8 Wochen Gefängniß erkannt worden sein dürfte.

Secretair Harz: Nach dem Berichte der Deputation der II. Kammer läßt sich annehmen, daß die Absicht der Regierung sei, hier von der allgemeinen Bestimmung, nach welcher die Untersuchung und Bestrafung aller im Criminal-Gesetzbuche aufgeführten Verbrechen vor die Justizbehörden gehören soll, abzuweichen, und einen Theil der Vergehen, welche nach Artikel 237. mit Strafe belegt sind, zur Untersuchung und Bestrafung an die Polizeibehörden zu verweisen. Ist das die bestimmte Absicht der Regierung, so würde ich mich beruhigen; wäre das aber nicht der Fall, so würde ich vorschlagen, einen Antrag in die Schrift aufzunehmen. Es kommen die Fälle, wo höchst unbedeutende Verfälschungen der Wanderbücher stattfinden, so häufig vor, daß es in die größte Härte und Schwierigkeit ausarten würde, wenn sie jederzeit an die Justizbehörden abgegeben werden sollten. Ich kann versichern, daß der Behörde,

welcher ich angehöre, im Durchschnitt jede Woche mindestens ein solcher Fall vorkommt; der Mann hat das Wanderbuch nicht oft genug vistren lassen, und nun macht er, um sich einen Verweis zu ersparen, vielleicht aus einer 1 eine 4 u. s. w. Das ist der gewöhnliche Fall, und sollen diese Leute immer an die Justiz abgegeben werden, so würde das zu großen Schwierigkeiten und zu sehr harten Bedrückungen derselben führen, zumal, da sie in der Regel ohne eigentliche böse Absicht fehlen. Wenn nun die Absicht der Regierung mit meinem Wunsche zusammentrifft, so enthalte ich mich jeden Antrags; sollte dies aber nicht der Fall sein, so würde ich wünschen, daß wir darauf anträgen, es möge hier von dem allgemeinen Grundsatz, alle im Criminal-Gesetzbuche verpönten Verbrechen durch die Justizbehörden bestrafen zu lassen, abgegangen, und ein angemessener Theil der in dem Artikel 237. verpönten Vergehen von der Polizeibehörde untersucht und bestraft werden.

Königl. Commissair D. Groß: Es ist die Absicht der Regierung, eine besondere Bestimmung in dem Verfahren darüber aufzunehmen; indessen würde man gegen einen solchen Antrag in der Schrift Nichts haben.

Vizepräsident D. Deutrich: Ich trete ganz der Ansicht des Hrn. Secretair bei und würde auch Etwas darüber bemerkt haben, wenn nicht bereits die Erklärung der Regierung vorläge, an die wir uns als eine bestimmte Zusicherung zu halten haben. Es wird daher des Antrags nicht weiter bedürfen.

Referent Prinz Johann: Ich hätte auch Nichts gegen den Antrag in der Schrift, da er vollkommen richtig ist; ich glaube aber, daß noch Zeit dafür sei bei dem Verfahren, indem überhaupt die Ansicht noch nicht feststeht, ob es überhaupt nicht zweckmäßig sei, gewisse kleine Verbrechen an die Polizei zu verweisen. Die Regierung scheint die Absicht nicht zu haben; die Deputation hat sich aber darüber noch ihre Ansicht offen gehalten.

Präsident: Ich erlaube mir noch hinzuzufügen, daß solche Fälle fast täglich vorkommen, und es allerdings zu großer Weitläufigkeit führen würde, wenn man sie immer an die Justizbehörde verweisen wollte. Nachdem die ausreichende Unterstützung dieses Antrags erfolgt war, wurden die Fragen gestellt: 1) Will die Kammer diesen Antrag in die Schrift aufnehmen? 2) Soll statt 3 Monat Gefängnißstrafe gesetzt werden: „8 Wochen?“ 3) Wird der Artikel mit diesen Veränderungen angenommen? Sämmtliche Fragen finden einstimmige Bejahung.

Artikel 238. lautet:

„Die Fertigung oder der Gebrauch von falschen öffentlichen oder Privat-Siegeln oder Stempeln zu Erlangung eines unerlaubten Vorthells ist, in sofern nicht zugleich wegen Fälschung der damit bezeichneten Urkunden eine höhere Strafe eintritt, mit Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zu ahnden.“

Die Deputation hat sich zu folgendem Zusätze zu Art. 238. mit den Königlich-commissarien vereinigt: „Der Gebrauch von fremden ächten Siegeln oder Stempeln zu demselben Zwecke ist unter der gleichen Voraussetzung mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 8 Wochen zu bestrafen.“